

**Verordnung
über Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung**

Vom 14. Juli 2010.

Aufgrund des § 12 des Landwirtschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 523), wird verordnet:

§ 1

Errichtung von Arbeitsgemeinschaften

(1) Bei den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten werden zur Einbeziehung der Landkreise und kreisfreien Städte in die Gestaltung der ländlichen Entwicklung Arbeitsgemeinschaften eingerichtet. Die Arbeitsgemeinschaft führt die Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum“.

(2) Ziel ist es, insbesondere

1. die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche und wettbewerbsfähige ländliche Wirtschaft im Hinblick auf eine Steigerung von Wachstum, Beschäftigung, Innovation und die Bildung von Partnerschaften mit zu gestalten,
2. zur Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum beizutragen und die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft zu unterstützen,
3. zur Effizienz und Nachhaltigkeit des Mitteleinsatzes beizutragen sowie
4. die Umsetzung von Inhalten unter anderem der Konzepte der ländlichen Entwicklung zu unterstützen.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, im Amtsbezirk des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten sowie im Rahmen seiner Zuständigkeiten

1. über zuwendungsfähige Anträge in sachlichen Fragen zu beraten und sie zu bewerten,
2. Empfehlungen für die Durchführung von Projekten abzugeben,
3. für die Reihenfolge der zu fördernden Projekte auf der Grundlage des Regionalbudgets eine Empfehlung abzugeben,
4. in Fragen der Beurteilung von Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum und zur Umsetzung verschiedener Projekte zu beraten und
5. den Erfolg von Förderprojekten und die Aktualität von Fördermaßnahmen zu beurteilen.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. die Landkreise und kreisfreien Städte, auf die sich der Amtsbezirk des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten erstreckt, und
2. das jeweilige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten.

Der Landkreis und die kreisfreie Stadt werden vertreten durch

1. den Landrat und den Oberbürgermeister oder den von diesen benannten ständigen Vertretern sowie
2. je zwei Mitglieder des Kreistages oder Stadtrates, die vom Kreistag oder Stadtrat zu benennen sind. Für sie ist jeweils ein Vertreter zu benennen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten wird durch den Amtsleiter oder dessen ständigen Vertreter vertreten.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Personen haben jeweils eine Stimme.

(3) Die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft ist für die Landkreise und kreisfreien Städte freiwillig. Deren Vertreter müssen sich in der konstituierenden Sitzung zur Mitarbeit schriftlich bereit erklären. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Mitarbeit kann auch zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden.

(4) Eine Aufwandsentschädigung für die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft wird nicht gewährt. Eine Erstattung von Kosten gleich welcher Art findet nicht statt.

§ 4

Vorsitz

(1) Der Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft wechselt zwischen den Landkreisen und dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die konstituierende Sitzung wird vom Amtsleiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten einberufen, der bis zur Wahl des ersten Vorsitzenden den Vorsitz führt.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen.

§ 5

Sitzungen

(1) Die Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Zu einer Sitzung muss eingeladen werden, wenn zwei Mitglieder dies beantragen.